

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 72

22. Dezember

2020

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1, 2 i.V.m. § 28a Abs. 1 Nr. 15 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1, 2 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2020 (GVBl. S. 310), sowie § 11 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Einrichtungsschutzverordnung) des Landes Hessen vom 26. November 2020 (GVBl. S. 825) geändert durch die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 (GVBL. S. 866) ergeht folgende

Allgemeinverfügung (Pflege)

Abweichend bzw. ergänzend zu den Bestimmungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 in der ab dem 16. Dezember 2020 gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Die Betreiber bzw. Leitungen von Einrichtungen nach § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung (u.a. Voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen und vergleichbare Einrichtungen) sind verpflichtet, die in den Einrichtungen tätigen Personen sowie die Patienten bzw. Bewohner entsprechend dem erstellten Testkonzept gemäß Coronavirus-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test zu untersuchen.

Eine Untersuchung des Personals sowie der Patienten bzw. Bewohner muss dabei mindestens einmal pro Woche stattfinden, im Rahmen eines Ausbruchsgeschehens zweimal pro Woche im Abstand von mindestens drei Tagen.

Besucher sind vor dem jeweiligen Besuch zu testen. Einlass kann ihnen nur bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses gewährt werden. Tests, die nicht selbst von der Einrichtung durchgeführt werden, können akzeptiert werden, wenn sie, belegt durch ärztliche Bescheinigung, nicht mehr als 48 Stunden vor dem geplanten Besuch durchgeführt wurden. Bei positivem Testergebnis eines PoC-Antigen-Tests kann die Einrichtung erst nach Entkräftung dieses Tests durch eine PCR-Untersuchung wieder betreten werden, spätestens jedoch 14 Tage nach dem Test.

2. Patienten bzw. Bewohner sind bei Aufnahme und Entlassung aus den Einrichtungen nach § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung mittels PoC-Antigen-Tests im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 zu untersuchen.

3. Ergänzend zu § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung müssen Bewohner, die die Einrichtung länger als drei Stunden verlassen haben, um ihre Angehörigen oder Bekannten zu besuchen (sogenannte „Familienheimfahrten“) sich nach Rückkehr in die Einrichtung unverzüglich für fünf Tage von den übrigen Bewohnern der Einrichtung in ihre privat genutzte Räumlichkeit oder eine andere Absonderung ermöglichende Räumlichkeit absondern. Am 5. Tag der Absonderung erfolgt eine Testung auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine Erkrankung an COVID-19 mittels PoC-Antigen-Test. In der 5-tägigen Absonderungszeit sind Besuche in von dem abgesonderten Bewohner privat genutzten Räumlichkeiten oder der für eine andere Absonderung ermöglichende Räumlichkeit nach Maßgabe des § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung möglich.
4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten unter der Einschränkung, dass PoC-Antigen-Tests der Einrichtung tatsächlich zur Verfügung stehen.
5. Besuchskontakte sind auf eine Stunde je Besuch beschränkt.
6. Es können Ausnahmen von den in den Ziffern 1 – 3 und 5 getroffenen Regelungen in Einzelfällen von der Einrichtungsleitung zugelassen werden, insbesondere im Falle der Begleitung Sterbender.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis einschließlich 17. Januar 2021. Die Allgemeinverfügung vom 16. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 67, wird hiermit aufgehoben.
8. Hinweis: Die Regelungen der Corona-Einrichtungsschutzverordnung sind verbindlich und in den Schutzkonzepten der Einrichtungen aufzunehmen.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. 28a Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zum Zwecke der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind in § 28a IfSG (nicht abschließend) aufgezählt. Insbesondere kann die Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten ausgesprochen werden und das Betreten und der Besuch von Einrichtungen des Gesundheits- oder Sozialwesens untersagt oder beschränkt werden. Die Regelungen des § 28a IfSG sind geknüpft an die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag. Mit Beschluss vom 18.11.2020 stellte der Deutsche Bundestag das Fortbestehen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 fest (Drs. 19/24387).

Die Hessische Landesregierung hat zudem gemäß § 32 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 28a IfSG und § 89 Abs. 1 Satz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26. November 2020 erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 8. Dezember 2020 wurde dem Main-Taunus-Kreis durch ein Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 8. Dezember 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohnern und Einwohnerinnen innerhalb der vergangenen sieben Tage (7-Tages-Inzidenz) durchzuführen. Dieses Eskalationskonzept ist für den Main-Taunus-Kreis bindend.

Gem. § 11 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung können die örtlich zuständigen Behörden unter der Beachtung dieses „Präventions- und Eskalationskonzeptes“ über die in der Verordnung hinausgehende Regelungen treffen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 22.12.2020 auf 154 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages-Inzidenz), so dass der Main-Taunus-Kreis der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem Anstieg ist bei ungehindertem Verlauf zu rechnen. Neben der Ausbreitung in der Fläche stellen im Main-Taunus-Kreis die Einrichtungen für Senioren einen Schwerpunkt des Corona-Infektionsgeschehens dar.

So kam es seit der KW 40 zu Ausbrüchen in insgesamt 12 stationären Einrichtungen im Sinne des § 1b Corona-Einrichtungsschutzverordnung im Main-Taunus-Kreis. Insgesamt sind in dieser Zeit 85 Bewohner und 32 Mitarbeiter erkrankt. Aktuell sind in 8 stationären Einrichtungen insgesamt 51 Bewohner und 21 Mitarbeiter (Pflegekraft und sonstiges Personal) erkrankt. Seit der KW 40 sind 27 Menschen in den Einrichtungen an oder mit Corona verstorben.

Aufgrund dessen sieht sich der Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der vorgenannten Regelungen die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Main-Taunus-Kreis, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrecht-erhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden.

Bei den Einrichtungen im Sinne des § 1b Abs. 1 Corona-Einrichtungsschutzverordnung handelt es sich um voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen sowie weiterer Einrichtungen für vulnerable

Personengruppen. Hier gilt es der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Personengruppen Rechnung zu tragen und möglichst hohes Schutzniveau einzuhalten.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern. Insbesondere soll mit den in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen verhindert werden, dass die derzeitige Eskalationsstufe längerfristig beibehalten werden muss.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die zeitliche Befristung zusätzlich Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Frankfurt

Verwaltungsgericht Frankfurt
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hofheim, den 22. Dezember 2020



Michael Cyriax
Landrat